

Stadt Mengen
Kreis Sigmaringen

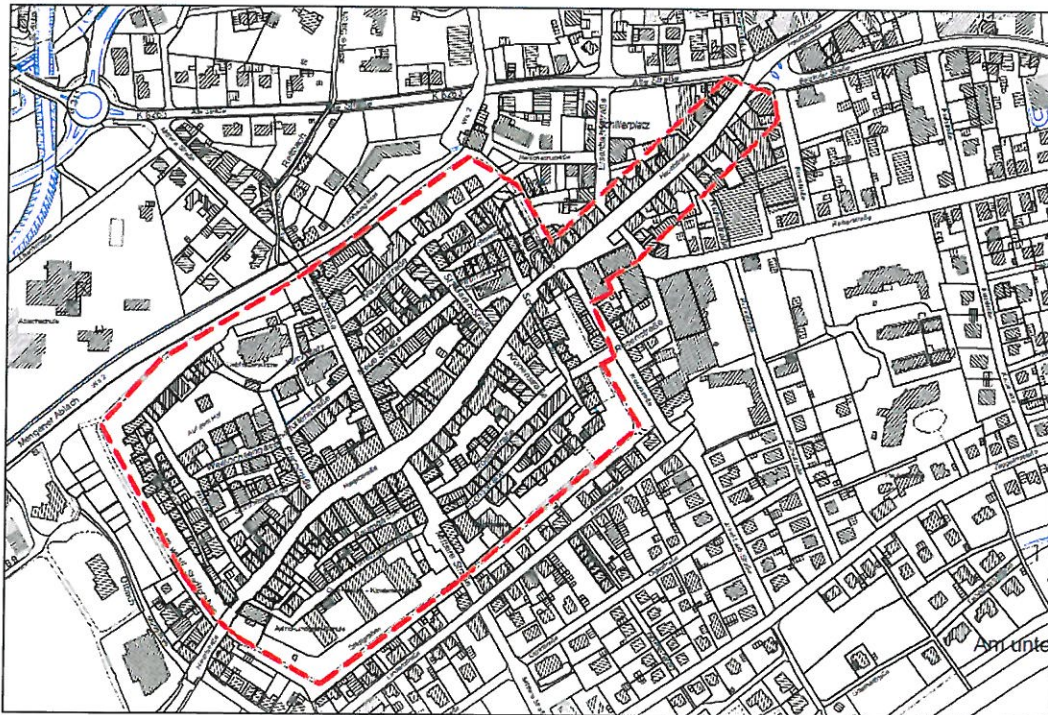
S a t z u n g
über örtliche Bauvorschriften
in der Innenstadt und im Bereich der Hauptstraße in Mengen
(Werbeanlagensatzung)

Aufgrund von § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Mengen am 13.10.2015 zur Gestaltung der historisch gewachsenen Innenstadt und als begleitende Maßnahme der „Neugestaltung Innenstadt“ folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Als Geltungsbereich der Satzung wird die Innenstadt von Mengen im Bereich innerhalb des Stadtgrabens, einschließlich der östlichen Hauptstraße bis zum Kreisverkehrsplatz Hauptstraße/Alte Straße/Beizkofer Straße festgelegt.

Der maßgebliche Planbereich ergibt sich aus dem gekennzeichneten Bereich des folgenden Kartenausschnitts:



§ 2 Örtliche Bauvorschriften

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung oder an direkt angrenzenden Stätten der Leistung zulässig.

(2) Werbeanlagen dürfen in Maßstab, Form und Farbe den Charakter der historisch gewachsenen Innenstadt nicht stören und müssen sich in das Ortsbild harmonisch einfügen.

(3) Als Werbeanlagen sind Leuchtschriften, Leuchttransparente, Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht o.ä., unzulässig. Zulässig sind unbeleuchtete oder indirekt beleuchtete Anlagen.

Bestehende verfahrensfreie oder baurechtlich genehmigte Anlagen genießen Bestandschutz.

(4) Schaufenster, Fenster und Glastüren dürfen nicht dauerhaft zugeklebt oder in sonstiger Weise zugedeckt werden. Eine Beschichtung ist bis zu 20 % der jeweiligen Glasfläche zulässig.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von § 2 sind in begründeten Einzelfällen, die den historischen Charakter und das Erscheinungsbild des Innenstadtbereiches angemessen berücksichtigen, zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Hinweise:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden Württemberg gelten die Satzungen, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt:

Mengen, 14. Oktober 2015



Stefan Bubeck
Bürgermeister

